

Bekanntmachung der Stadt Kempen

1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 20.09.2012 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
Erträge	78.169.429	1.820.000	0	79.989.429
Aufwendungen	82.147.026	1.673.400	0	83.820.426
im Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	73.756.782	1.820.000	0	75.576.782
Auszahlungen	73.009.550	1.673.400	0	74.682.950
aus Investitions- und Finanzierungs- tätigkeit				
Einzahlungen	6.595.800	0	0	6.595.800
Auszahlungen	10.647.405	0	0	10.647.405

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen (ohne Umschuldung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe 3.977.597 € um 146.600 € vermindert und damit auf 3.830.997 € festgesetzt..

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gem. § 8 gewährleistet ist.

§ 8

Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen sind auf Gesamtplan-ebene ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen sind auf Gesamtplanebene ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Zahlungsunwirksame Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Für die weiteren Aufwendungen werden für die den verschiedenen Ämtern zugeordneten Produkte Amtsbudgets gebildet. Für den Bereich des vom Gebäudeservice bewirtschafteten Sachkonten wird ein Querschnittsbudget über alle Produkte gebildet. Gleiches gilt für das vom Hochbauamt bewirtschaftete Sachkonto 52111000. Innerhalb dieser Budgets sind die jeweiligen Haushaltspositionen gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 24.09.2012 angezeigt worden.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 zur Einsichtnahme ab dem 15. November 2012 im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.11.2012

Der Bürgermeister

gez.

(Rübo)